

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz – FÖJG)

Punkt 7 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, daß die Bundesregierung eine auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des FÖJ eingeht. Diese liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der den Trägern des FÖJ entstehenden Kosten vom Bund getragen wird.

Ausgegeben am
23. SEP. 1993

Begründung:

Eine im wesentlichen von den Trägern und Einsatzstellen zu übernehmende Finanzierung des FÖJ überfordert deren finanzielle Leistungskraft. Deshalb ist eine Regelung erforderlich, die eine angemessene Beteiligung des Bundes neben den Ländern an den Gesamtkosten des FÖJ sicherstellt.